

S A T Z U N G

des Marktes Hindelang

über den Krämermarkt anlässlich des Viehscheides

Der Markt Hindelang erläßt aufgrund von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Der Markt Hindelang betreibt den Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung) anlässlich des Viehscheides als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktfläche, Zeiten

Die Marktfläche, die Marktzeiten und die Öffnungszeiten ergeben sich aus der Festsetzung des Landratsamtes Oberallgäu nach § 69 der Gewerbeordnung. Die Festsetzung ist als Anlage dieser Satzung beigelegt.

§ 3

Anmeldung zum Markt, Zuweisung der Standplätze

- 1) Wer Waren auf dem Markt feilbieten will, muß dies beim Markt Hindelang unter Angabe der vorgesehenen Waren schriftlich beantragen.
Es werden nur Anträge berücksichtigt
 - a) die bis spätestens 31. Oktober für den folgenden Markt eingehen,
 - b) denen eine Bescheinigung über die Befreiung von der Umsatzsteuer oder eine Kopie des Umsatzsteuerheftes beigelegt ist.
- 2) Die Standplätze werden durch den Marktreferenten des Marktes Hindelang zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Gehen mehr Anträge ein, als Verkaufsplätze vorhanden sind, richtet sich die Zulassung nach dem Gesamtbild und dem Warensortiment.
- 3) Die Erlaubnis kann verweigert oder zurückgenommen werden wenn
 - a) der Bewerber gegen diese Satzung oder eine ergangene Anordnung verstoßen hat,

- b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- c) der Bewerber mit unlauteren Methoden versucht hat, eine Erlaubnis zu erhalten,
- d) die Gebühr nach Aufforderung nicht bezahlt wird.

§ 4

Vorschriften für Standplätze

- 1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 2) Die zugewiesenen Plätze dürfen ohne Zustimmung des Marktreferenten weder vergrößert, vertauscht noch an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zur Benutzung abgegeben werden.
- 3) Standplätze, die bei Marktbeginn noch nicht in Benutzung sind, können weitervergeben werden.
- 4) Der Markt stellt keine Verkaufsstände zur Verfügung.
- 5) Verkaufsstände müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Oberfläche nicht beschädigt wird.
- 6) Die Marktkaufleute haben ihre Standplätze und deren Umgebung stets sauberzuhalten. Imbißgeschäfte haben genügend große Abfallbehälter bereitzustellen. Nach Beendigung des Marktes haben die Kaufleute selbst für die Reinigung ihrer Plätze sowie für die Beseitigung der Abfälle zu sorgen und den Platz in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 5

Marktaufsicht

Das gemeindliche Aufsichtspersonal hat das Recht, zur geordneten Abwicklung des Marktes Weisungen zu erteilen.

§ 6

Haftung

Die Marktlieferanten haben die zum Schutze ihres Eigentums erforderlichen Vorkehrungen selbst zu treffen. Der Markt übernimmt keine Haftung für die zum Markt gebrachten Waren. Ebenso leistet er für Verluste infolge von Diebstählen, Brandfällen, Elementarereignissen usw. keinen Ersatz.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
- b) entgegen § 4 Abs. 2 seinen ihm zugewiesenen Verkaufsplatz eigenmächtig verändert oder entgeltlich oder unentgeltlich weitergibt.,
- c) gegen Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 5 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Krämermarkt anlässlich des Viehscheides vom 23.07.1980 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.01.1981 außer Kraft.



Hindelang, 04. Juli 1989

H a u g

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Hindelang am 11.05.1989 beschlossen.

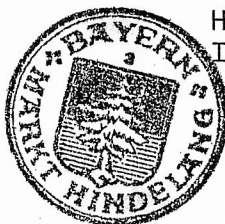
Mit Schreiben vom 24.04.1989 hatte das Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen gegen den Satzungs-Entwurf keine Bedenken erhoben.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung am 04.07.1989

und Hinweis über die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln vom 04.07. bis 03.08.1989.

V e r t e i l e r :

- 1. Landratsamt
- 2. Polizei
- 3. Ordnungsamt
- 4. Hauptamt (Sammelakt)



Hindelang, 04. August 1989

I.A.

Kuisle